



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten binationalen englischsprachigen Master-Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.01.2008

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- bzw. Prüfungsordnung für den integrierten binationalen Master-Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ (60 Leistungspunkte) der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Southwest University of Political Science and Law Chongqing, Volksrepublik China beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des binationalen, englischsprachigen, integrierten Studiengangs „Joint Master of International Economic Law“ (60 Leistungspunkte). Der Studiengang wird von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Deutschland (nachfolgend MLU), und der Southwest University of Political Science and Law Chongqing, Volksrepublik China (nachfolgend SWUPL) gemeinsam angeboten. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ der MLU und der SWUPL ab dem 01.09.2008 aufnehmen.

(3) Der Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, nicht-konsekutiven Master-Studiengang mit einem forschungsorientierten Profil im Sinne von § 9 Abs. 4 HSG LSA. Der Studiengang ist weiterbildend im Sinne des § 8 Abs. 3 ABSiPOBM. Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang (60 Leistungspunkte) beträgt zwei Semester. Hiervon sind ein Semester an der SWUPL und das andere Semester an der MLU zu absolvieren.

(2) Die Vorlesungs- und Arbeitssprache ist Englisch. Vorlesungen, Seminare, mündliche und schriftliche Prüfungen werden ebenso wie Unterrichtsmaterial und Master-Arbeit ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Ferner sind Sprachkurse der Heimatsprache der jeweils gastgebenden Universität Deutsch für asiatische Studenten und Chinesisch (Mandarin) für europäische Studenten zur Förderung der interkulturellen Integration obligatorischer Bestandteil des Studiengangs.

(3) Die Studiengebühren werden jeweils durch die MLU und die SWUPL in eigenständigen und voneinander unabhängigen Gebührenordnungen festgelegt. Studierende der SWUPL sind von Studiengebühren an der MLU befreit. Studierende der MLU sind von Studiengebühren an der SWUPL befreit.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, Kenntnisse des Wirtschaftsrechts zu vermitteln und damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten. Es soll in die planend-gestalterische Komponente der wirtschaftsrechtlichen Tätigkeit einführen. Der Fokus liegt hierbei auf den chinesisch-deutschen bzw. chinesisch-europäischen Wirtschaftsbeziehungen und ihrer wirtschaftsrechtlichen Ausgestaltung. Der Studiengang ist dabei geprägt von den Vorstellungen des interkulturellen Ideenaustauschs. Der doppelt verschränkte interdisziplinäre Zugang zu Wirtschaft und Recht sowie chinesischem und deutschem Wirtschaftsrecht ist das Grundkonzept des Studiengangs. Aufgrund der zunehmenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen China und Deutschland bzw. der Europäischen Union besteht ein Bedarf an qualifizierten Spezialisten auf diesem Gebiet.

(2) Der Studiengang qualifiziert insbesondere für folgende Berufsfelder:

- Industrie-, Handels-, Dienstleistungs-, und Handwerksunternehmen,
- Finanzdienstleistungsunternehmen (insbesondere Banken, Sparkassen und Versicherungen),
- Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüros,
- Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschafts- und Unternehmensberatung,
- Führungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen,
- europäische und internationale Organisationen/Verbände.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung der MLU.

(2) Für die Studienfachberatung stehen am Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der MLU ein Studien- und Prüfungsbeauftragter, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgen aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten. Anfragen können auch per E-Mail (ecojoin@jura.uni-halle.de) erfolgen.

(3) Jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer des Studiengangs wird eine persönliche Beraterin bzw. ein persönlicher Berater für studienbezogene Fragen zur Seite gestellt.

(4) Eine vergleichbare Studienberatung wird auch durch die SWUPL angeboten.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Wirtschafts-, Rechts- und Politikwissenschaften bzw. ähnlicher Ausrichtung, die über erweiterte Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß Abs. 5 verfügen.

(2) Die Teilnehmerzahl des Studiengangs ist zunächst auf 20 Studentinnen und Studenten begrenzt. Die 20 Studienplätze setzen sich paritätisch aus 10 Studienplätzen für Studierende der Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates und aus 10 Studienplätzen für Studierende der Staatsangehörigkeit eines asiatischen Staates zusammen. Ausnahmen können durch die MLU und die SWUPL genehmigt werden. Die Teilnahme Studierender anderer Staatsangehörigkeiten wird ebenfalls begrüßt. Die Zuordnung dieser Studierenden zu einer der beiden Studienplatzgruppen liegt im Ermessen der MLU bzw. der SWUPL.

(3) Die Zulassung zum Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ setzt über den durchschnittlichen Anforderungen liegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten voraus. Diese Voraussetzungen sind erfüllt bei erfolgreichem Abschluss

- a. eines deutschen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums (Erstes Juristisches Staatsexamen, erste juristische (Staats-)Prüfung oder Master-Abschluss) oder des zweiten juristischen Staatsexamens bzw. der zweiten juristischen (Staats-)Prüfung mit der Bewertung „befriedigend“ mit mindestens acht Punkten (bei einem Masterschluss eine vergleichbare Note), oder
- b. eines deutschen wirtschaftswissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren Hochschulstudiums (Diplom oder Master-Abschluss) mit dem Prädikat "gut" (mindestens 70 Fachpunkte oder eine vergleichbare Note), oder
- c. eines ausländischen rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren, mindestens vierjährigen Universitätsstudiums mit einer Klassifizierung unter den besten 20 %. In Fällen, in denen ein Nachweis nach diesem Klassifizierungsschema nicht möglich ist, erfolgt eine Beurteilung des Abschlusses auf kumulativer Grundlage der gesamten akademischen Leistungen.

(4) Studentinnen und Studenten eines rechts-, wirtschafts- bzw. politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiums, die noch nicht den nach § 5 Abs. 3 erforderlichen Abschluss erworben haben, können vorläufig zugelassen werden, wenn sie bzw. er

- a. in drei juristischen Übungen insgesamt einen Durchschnitt von mindestens acht Punkten erlangt hat; oder

- b. die Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaften mit einer Durchschnittsnote von mindestens acht Punkten erfolgreich abgelegt hat; oder
- c. in der Diplom-Vorprüfung oder sonstigen Zwischenprüfungen des wirtschaftswissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren Hochschulstudiums mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht hat oder, sofern keine entsprechende Zwischenprüfung vorgesehen ist, das bisherigen Studium im Gesamtbild diesem Leistungsstand entspricht; oder
- d. ausländische Studienleistungen im Sinne von Abs. 4 c vorweisen kann.

Die vorläufige Zulassung gibt den Studierenden alle Rechte dieser Studienordnung mit Ausnahme der Verleihung des akademischen Grades „Joint Master of International Economic Law“ (LL.M.oec.int.), die sich in diesem Fall nach § 9 Abs. 3 richtet.

(5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss erweiterte Kenntnisse in englischer Sprache nachweisen (Nachweis durch z.B. Unicert II, Abiturzeugnis oder vergleichbares Niveau), die sie bzw. ihn zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen in dieser Sprache befähigen.

(6) Der Zulassungsantrag muss beim Institut für Wirtschaftsrecht der MLU oder der SWUPL bis zum 01. April jeden Studienjahres eingegangen sein, wobei es sich nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Das Anmeldeformular ist unter www.ecojoin.uni-halle.de abrufbar. Der Anmeldung sind Zeugnisse und Lebenslauf in englischer Sprache beizufügen. Die Zeugnisse sind gegebenenfalls in englischer Übersetzung von einer offiziellen Stelle (Hochschule, vereidigter Übersetzer oder Dolmetscher) in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der MLU bzw. der SWUPL. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats das Rechtbehelfsverfahren einleiten.

(8) Das Institut für Wirtschaftsrecht der MLU und die SWUPL stellen Bewerberranglisten für jedes Studienjahr zusammen, auf deren Grundlage die Zulassungsentscheidungen basieren. Neben akademischen Ergebnissen können auch praktische Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang in die Zulassungsentscheidung einfließen.

(9) Die Zulassung der Studierenden nach erfolgreicher Bewerbung erfolgt an der jeweils beheimateten Universität und gilt als Zulassung für den Studiengang „Joint Master of International Economic Law“.

§ 6

Studienbeginn, Studiendauer

Der Studiengang wird in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres absolviert und in zwei Abschnitte aufgeteilt: Abschnitt eins entspricht dem Zeitraum vom 01.09. bis 31.01. des darauf folgenden Jahres und Abschnitt zwei dem Zeitraum vom 01.02. bis 31.08 eines jeden Jahres.

§ 7

Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Praktikerseminare: dienen der praxisnahen Behandlung aktueller wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen und sollen bestimmte Lehrstoffe vertiefen;
- d. Sprach- und Kulturkurse: bieten den jeweiligen Gaststudierenden die Möglichkeit, die Sprache des Gastlandes in Grundzügen zu erlernen und sich mit der Kultur des Landes vertraut zu machen.

§ 9

Abschluss des Studiums, Abschlussbezeichnung

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der akademische Grad „Joint Master of International Economic Law“ (abgekürzt LL.M.oec.int.) verliehen.

(2) Es handelt sich um einen gemeinschaftlichen (joint) Abschluss der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU und der SWUPL. Die Urkunde über den Abschluss wird von den zuständigen Personen beider Universitäten unterschrieben.

(3) Der akademische Grad „Joint Master of International Economic Law“ (LL.M.oec.int.) wird Absolventinnen und Absolventen, die gemäß § 5 Abs. 4 zum Studiengang vorläufig zugelassen wurden, in Ausnahme zu § 9 Abs. 1 erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiums nach § 5 Abs. 4 verliehen.

§ 10

Modulleistungen

(1) Der Studiengang ist in sieben Module mit insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) unterteilt.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Klausur: schriftliche Prüfung von in der Regel 1-2 Stunden Dauer;
- b. Seminararbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25 Seiten mit anschließendem mündlichem Vortrag von in der Regel 20-30 Minuten Dauer;
- c. Mündliche Prüfung: in der Regel 30-45 Minuten Dauer;
- d. Kurztest: schriftliche Prüfung mit Multiple-Choice-Elementen von max. einer Stunde Dauer;
- e. Referat: ein mündlicher Vortrag von max. 45 Minuten Dauer;
- f. Ausarbeitung: eine im Anschluss an ein Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 10.000 Textzeichen/5 Seiten;
- g. Master-Arbeit: Näheres unter § 12.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen des binationalen Studiengangs „Joint Master of International Economic Law“ erbracht werden, können im Rahmen des § 4 ABStPOBM nur in Ausnahmefällen vom Studien- und Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen besteht in der Regel nicht und eine Anerkennung ist zu versagen, wenn durch die Leistungsanerkennung der Integrationscharakter des Studienganges nicht mehr gewährleistet ist.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs „Joint Master of International Economic Law“ wird an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU sowie an der SWUPL jeweils ein vom jeweiligen Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM) bestellt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs „Joint Master of International Economic Law“ an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der MLU gehören an,

- a. drei Professorinnen und Professoren, davon je eine Professorin bzw. ein Professor der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften;
- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- c. eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs „Joint Master of International Economic Law“.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche bzw. Rechtsbehelfe auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden. Zu den Regelfällen zählen insbesondere

- a. Anerkennungen i.S.d. § 10 Abs. 3 und § 4 ABStPOBM,
- b. Zulassungsentscheidungen i.S.d. § 5,
- c. Entscheidungen i.S.d. § 12 Abs. 4 (Master-Arbeit).

(4) Die Studien- und Prüfungsausschüsse der MLU und SWUPL wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied in den Internationalen Studien- und Prüfungsausschuss. Der Internationale Studien- und Prüfungsausschuss ist für binationale Fragen des Studiengangs zuständig.

§ 12 Master-Arbeit

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60.000 Textzeichen/40 Seiten (inklusive Inhalts-/Literaturverzeichnis, ohne Fuß- oder Endnoten) aufweisen. Die Master-Arbeit von Studierenden der asiatischen Studiengruppe wird durch die SWUPL bewertet, die MLU ist für die Bewertung der Master-Arbeiten von Studierenden der europäischen Studiengruppe verantwortlich.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters über den jeweiligen Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und beginnt durch Mitteilung des jeweiligen Studien- und Prüfungsausschusses der MLU oder SWUPL. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(4) In Ausnahmefällen kann das Thema der Master-Arbeit bereits während des ersten Semesters auf Antrag in schriftlicher Form an den jeweiligen Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben werden.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht

in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit gelten die §§ 19 und 20 Abs. 12 ABSStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

§ 13

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(1) Sämtliche akademische Leistungen sind obligatorisch und Gegenstand der Bewertung.

(2) Die Bewertung der Modulleistungen erfolgt gemäß der nachfolgenden Skala:

ECTS	Prozentzahl der erfolgreichen Studenten die normalerweise die Wertung erreichen
A	Besten 10 %
B	Nächsten 25 %
C	Nächsten 30 %
D	Nächsten 25 %
E	Nächsten 10 %
F	

a. Die Gesamtnote des Studiengangs bildet sich aus den Noten der sechs einzubringenden obligatorischen Module. Sie errechnet sich wie folgt:

		Universität	Arbeitsstunden	LP	Berechnung der Gesamtnote
MODUL 1	German and European Law	MLU	240	8	x 8
MODUL 2	Economics and Economic Law	MLU	300	10	x 10
MODUL 3	Chinese Economic Law	SWUPL	240	8	x 8
MODUL 4	Trade and World Trade Law	SWUPL	300	10	x 10
MODUL 5	Introduction to Law	MLU/SWUPL	120	4	x 4
MODUL 6	Languages and Culture	MLU/SWUPL	150	5	x 5
MODUL 7	Master-Arbeit	MLU/SWUPL	450	15	x 15
Gesamt			1800	60	Ergebnis geteilt durch 60

b. Die Bewertung juristischer Studienleistungen an der MLU kann ebenfalls nach der folgenden Notenskala erfolgen:

sehr gut	=	16 bis 18 Punkte
gut	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	=	1 bis 3 Punkte

ungenügend = 0 Punkte

Diese Bewertungen der Leistungsnachweise sind für die Berechnung der Gesamtnote nach folgendem Schema umzurechnen.

Notenstufe	Fachpunkte	Notenskala	Notenstufe	Fachpunkte	Notenskala
5,0	< 50	1-3	1,7	≥ 85	11
4,0	≥ 50	4	1,7	≥ 88	12
3,7	≥ 55	5	1,3	≥ 90	13
3,3	≥ 60	6	1,3	≥ 93	14
3,0	≥ 65	7	1,0	≥ 95	15
2,7	≥ 70	8	1,0	≥ 98	16
2,3	≥ 75	9	1,0	99	17
2,0	≥ 80	10	1,0	100	18

- c. Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle sechs einzubringenden Modulleistungen gemäß Studiengangübersicht in der Anlage dieser Ordnung abgeschlossen sind und 60 LP erreicht wurden.
- d. Ein Diploma Supplement (DS) wird ausgegeben. Es enthält Informationen über Grad und Funktion der Qualifikation, den Inhalt des Studiengangs, die individuellen Studienergebnisse und Einzelheiten über das deutsche und das chinesische Bildungssystem.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 28.01.2008; der Akademische Senat hat hierzu am 09.07.2008 Stellung genommen.

(2) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.09.2008 im Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ im Ein-Fach-Master-Studiengang (60 Leistungspunkte) immatrikuliert wurden.

Halle (Saale), 29. Juli 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
German and European Law	4	8	8/60	Nein	Klausur/ Seminararbeit/ Mündliche Prüfung/ Kurztest/ Referat/ Ausarbeitung	nein	2. Semester
Economics and Economic Law	6	10	10/60	Nein	Klausur/ Seminararbeit/ Mündliche Prüfung/ Kurztest/ Referat/ Ausarbeitung	nein	2. Semester
Chinese Economic Law	4	8	8/60	Nein	Klausur/ Seminararbeit/ Mündliche Prüfung/ Kurztest/ Referat/ Ausarbeitung	nein	1. Semester
Trade and World Trade Law	6	10	10/60	Nein	Klausur/ Seminararbeit/ Mündliche	nein	1. Semester

					Prüfung/ Kurztest/ Referat/ Ausarbeitung		
Introduction to Law	2	4	4/60	Nein	Klausur/ Seminar- arbeit/ Mündliche Prüfung/ Kurztest/ Referat/ Ausarbeitung	nein	2. Semester
Languages and Culture	2	5	5/60	Nein	Klausur/ Seminar- arbeit/ Mündliche Prüfung/ Kurztest/ Referat/ Ausarbeitung	nein	1. u. 2. Semester
Master-Arbeit	-	15	15/60	Nein	Master- Arbeit	ja	2. Semester